

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Dienstag, 23.06.2026, 14:30 Uhr – 16:21 Uhr,
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungsraum 142

Zahl der Mitglieder Kreisausschusses: 13

Anwesend

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

Aus der Fraktion der CSU/LV/JU

Christine Heider, 96482 Ahorn

Kathrin Heike, 96465 Neustadt b. Coburg

Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg

Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau

Aus der Fraktion der SPD

Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach

Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der Freien Wähler

Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg

Marco Steiner, 96472 Rödental

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld

Aus der Ausschussgemeinschaft der ULB/ödp

Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der AfD

Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg

Ingo Schulz, 96472 Rödental

Aus der Verwaltung

Frank Altrichter während der gesamten Sitzung

David Filberich während der gesamten Sitzung

Christian Kern während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 7 -TOP Ö8

Berthold Köhler während der gesamten Sitzung

Frances Schrimpf zur Schriftführung

Kathrin Reißenweber als Berichterstatterin zu TOP Ö 9 und TOP Ö 10

Daniel Göring als Berichterstatter zu TOP Ö 11 und TOP Ö 12

Stefan Beyer als Berichterstatter zu TOP Ö 13

Lukas Hübner-Heinze als Berichterstatter zu TOP Ö 14

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
6. Vorbereitung der Kreistagssitzung am 25.06.2026
Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 6: Vorsitzender
7. Bedarfszuweisungen für den Landkreis Coburg;
Stabilisierungshilfe;
Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2026
Vorlage: 034/2026
8. Kreisstraße CO 11;
Gemeinsame Instandsetzung der Brücke K-CO 11 (über B 303) und des parallel zur Kreisstraße verlaufenden Geh- und Radwegs bei Sonnefeld
Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung gemäß Art. 61 Abs. 5 LKrO
Vorlage: 071/2026
Berichterstattung TOP Ö 7 und TOP Ö 8: Christian Kern
9. ThermeNatur Bad Rodach;
Antrag auf Investitionskostenzuschuss für das Jahr 2026
Vorlage: 092/2026
10. ThermeNatur Bad Rodach;
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten Coburg und Bad Rodach und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015
Vorlage: 102/2026
Berichterstattung TOP Ö 9 und TOP Ö 10: Kathrin Reißenweber
11. Defizitausgleich Frauenschutzeinrichtungen Coburg;
Kündigung der Vereinbarung aufgrund Sicherstellungsauftrag des Freistaates Bayern
Vorlage: 093/2026

12. Vollzug des BayBGG und der LkrO;
Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Coburg
Vorlage: 094/2026

Berichterstattung TOP Ö 11 und TOP Ö 12: Daniel Göring
13. Umsetzung des Folgekonzepts für das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“
Vorlage: 095/2026

Berichterstattung: Stefan Beyer
14. Stellungnahme des Landkreises Coburg zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen
Vorlage: 096/2026

Berichterstattung: Lukas Hübner-Heinze
15. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreisausschusses am 16.06.2026 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden 12 Ausschussmitglieder anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Keine

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Keine

Zu Ö 6 Vorbereitung der Kreistagssitzung am 25.06.2026

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung am 25.06.2026.

Zu Ö 7 Bedarfszuweisungen für den Landkreis Coburg; Stabilisierungshilfe; Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2026**Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 24.07.2014 hat der Kreistag des Landkreises Coburg entschieden, zur Wahrung der Chance auf eine Stabilisierungshilfe, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und in den Jahren 2015 ff. entsprechend umzusetzen.

Das erste Haushaltssicherungskonzept, welches für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt wurde, wurde vom Kreistag am 12.05.2015 beschlossen und gemeinsam mit dem Antrag auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen am 20.05.2015 der Regierung von Oberfranken zugeleitet.

Bedarfszuweisungen bis 2024:

In den Jahren 2004 – 2012 wurden insgesamt 1.050.000 € an Bedarfszuweisungen gewährt.

Von 2013 bis 2018 wurden insgesamt 2.400.000 € gewährt, davon 1.050.000 € als Bedarfszuweisung und 1.350.000 € als Stabilisierungshilfe.

Im Jahr 2019 wurden „nur“ 600.000 € Bedarfszuweisungen gewährt, da der Landkreis Coburg die Voraussetzungen für die Stabilisierungshilfen nicht mehr erfüllte (Einwohnerückgang von mind. 5 % in den letzten 10 Jahren).

Nachdem die Gewährungsbedingungen von immer weniger Landkreisen erfüllt wurden, wurden die Zugangskriterien im Jahr 2020 neu gefasst, sodass für den Landkreis Coburg wieder die Möglichkeit bestand, Stabilisierungshilfen zu erhalten. In den Jahren 2020 und 2021 erhielt der Landkreis Coburg daraufhin wieder Stabilisierungshilfen (Bedarfszuweisungen je 1.200.000 €, davon Stabilisierungshilfen je 1.000.000 €).

Im Jahr 2022 erhielt der Landkreis Bedarfszuweisungen in Höhe von 2.400.000 € (davon 2.300.000 € Stabilisierungshilfen).

Im Jahr 2023 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von 3.100.000 € (davon 2.900.000 € Stabilisierungshilfen) gewährt.

Im Jahr 2024 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von 100.000 € (davon 0 € Stabilisierungshilfe) gewährt.

Bedarfszuweisung in 2025:

Im Jahr 2025 wurden dem Landkreis Coburg klassische Bedarfszuweisungen in Höhe von 200.000 € gewährt.

Der Antrag des Landkreises Coburg auf Gewährung einer Bedarfszuweisung in Form einer Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG wurde hingegen abgelehnt.

Die Kriterien für einen besonderen Bedarf im Antragsjahr 2025 wurden aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht als erfüllt angesehen:

- Sowohl im Zeitraum 2020 bis 2024 als auch im Jahr 2025 lagen die Kreditaufnahmen deutlich über den jeweiligen Tilgungsleistungen.
- Die Begründung des Landkreises – insbesondere die Kostenübernahme für den Regiomedverbund als Verbandsmitglied des Krankenhausverbands – wurde für die Anerkennung einer besonderen Bedarfslage im Antragsjahr nicht als ausreichend angesehen. Zwar wurde darauf hingewiesen, dass Kreditaufnahmen anteilig außer Betracht bleiben können, soweit sie auf Betriebskostendefizite im Krankenhausbereich zurückzuführen sind. Eine entsprechende Begründung im Sinne der Richtlinien des FMS vom 21.02.2025 konnte hierauf jedoch nicht gestützt werden, da diese insbesondere auf Defizite im ambulanten sowie akutstationären Bereich abstellt.

Die vorliegende Konstellation betrifft hingegen nur eingeschränkt die konkrete Situation des Landkreises im Zusammenwirken mit dem Krankenhausverband Coburg und der Klinikum Coburg GmbH.

- Es konnte in einer bayernweiten Gesamtschau nicht ausreichend dargelegt werden, warum unter Einbeziehung der geringen Anzahl von kreisangehörigen Stabilisie-

rungshilfeempfängern (Anzahl im Jahr 2024: 1 von 17 kreisangehörigen Kommunen erhielten Stabilisierungshilfen) aus finanzieller Sicht mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfe erforderlich sind. Die allgemeine Verwaltungspraxis sieht eine besondere Bedarfslage grundsätzlich dann vor, sofern mindestens 25 v.H. der kreisangehörigen Kommunen im Vorjahr Stabilisierungshilfen erhalten haben.

Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen für das Antragsjahr 2026:

Kriterien:

Im Antragsjahr 2026 gelten für die Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise folgende Kriterien:

a) Klassische Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG

Grundsätzlich werden Bedarfszuweisungen Landkreisen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – zu besonderen Haushaltsschwierigkeiten führen.

Hierbei gilt es Stellung zu den strukturellen Verhältnissen (Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren, Entwicklung der Arbeitslosenzahl sowie den Schuldendienst in v. H. des Verwaltungshaushalts des Vorjahres) Bezug zu nehmen und auf die besondere Aufgaben- und Ausgabenbelastung einzugehen.

b) Stabilisierungshilfe

Die Stabilisierungshilfe als Sonderform der Bedarfszuweisungen wurden im Jahr 2012 eingeführt, um Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von einer negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind, gezielt unterstützen zu können.

Die Zugangsvoraussetzungen liegen vor, wenn sowohl eine strukturelle als auch eine finanzielle Härte vorliegt und ein nachhaltiger Konsolidierungswille vorhanden ist. Bei Landkreisen, die bereits mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfen erhalten haben, ist zudem das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage erforderlich.

Bisweilen wurden bisher zehn Stabilisierungshilfen bewilligt.

Die strukturelle Härte wird im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

- Überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mind. 3,0 % in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung,
und / oder
- prognostizierter überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mindestens 5,0 % in den nächsten 20 Jahren (gemäß Zukunftsprognose des Landesamts für Statistik),
und / oder

- Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt mindestens 20 % unterhalb des Landesdurchschnitts.

Der Landkreis Coburg erfüllt wie in den Vorjahren zumindest das letzte Kriterium.

Hinsichtlich der finanziellen Härte müssen besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises bestehen. Hierbei ist bei Antragsstellung eine dezidierte Begründung zur aktuellen Finanzlage und zur finanziellen Härte erforderlich. Im Landkreis Coburg bestehen aufgrund von überdurchschnittlichen Schulden – im Vergleich zum Landesdurchschnitt – besondere Haushaltsschwierigkeiten.

Bzgl. des Konsolidierungswillens ist die Erarbeitung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Der nachhaltige Konsolidierungswille ergibt sich aus dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 24.07.2014.

Eine besondere Bedarfslage liegt regelmäßig nur dann vor, wenn die Gesamtverschuldung des Landkreises des Vorjahres mindestens 150 % des Landesdurchschnitts beträgt und das Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr (hier: 2026) oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (hier: 2021 bis 2025) maximal 100 % beträgt.

Umsetzungsmaßnahmen:

Zum Nachweis eines ausreichend stringenten Haushaltskonsolidierungswillens hatte der Landkreis sein Investitionsprogramm sowie den damit verbundenen Kreditbedarf deutlich zu reduzieren und an die eigene Leistungsfähigkeit anzupassen. Vor diesem Hintergrund wurde der Haushalt 2026 entsprechend ausgerichtet; oberstes Ziel der Haushaltsaufstellung war die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung.

Da Ziel der Haushaltskonsolidierung sein muss, eine die finanziellen Spielräume einengende Belastung durch den laufenden Schuldendienst nachhaltig zu reduzieren, um so wieder freie Handlungsspielräume zu schaffen, wurde bei den Haushaltsberatungen darauf geachtet, dass in 2026 die Voraussetzungen für die Antragsgewährung wieder vorliegen.

Die Verteilerausschusssitzung 2026 für Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise, Städte und Gemeinden findet voraussichtlich Ende Oktober 2026 statt.

Der Antrag auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen für das Jahr 2026 musste der Regierung bis zum 18. Mai 2026 vorgelegt werden.

Für 2026 mussten deshalb sowohl Bedarfszuweisungen als auch Stabilisierungshilfen bereits im Vorfeld dieses Beschlusses beantragt werden.

Das Konzept als solches wird mit dem Kreistagsbeschluss nach der Sitzung schnellstmöglich nachgereicht. Es besteht die Möglichkeit, dass noch geringfügige Änderungen seitens der Verwaltung vorgenommen werden müssen.

Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt werden kann und wie hoch diese ausfällt, wird jedes Jahr durch den Verteilerausschuss neu entschieden. Die Höhe der Stabilisierungshilfe richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau nach mehreren multikausalen Faktoren, wie z.B. Sondertilgungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich und Ausprägung des Konsolidierungswillens.

Das diesjährige Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zunächst mit den aktuellen Daten aus den Planungen des Jahres 2026 fortgeschrieben und liegt mit einer Übersicht über die zu erwartenden Einsparungen/Mehreinnahmen des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2026 der Sitzungsvorlage bei. Für die kommenden Jahre gilt es, das Haushaltskonsolidierungskonzept stetig zu überarbeiten. Dabei sollen neue Konsolidierungsmaßnahmen inklusive entsprechender finanzieller Auswirkungen dargestellt werden. In Anbetracht des Finanzdrucks wurde am 20.03.2025 durch den Kreistag beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ zu bilden.

Sowohl die Positionen im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt 2026 wurden im Rahmen einer dreitägigen Haushaltsklausur einer umfangreichen Prüfung unterzogen. Dabei wurden Prioritäten gesetzt, sodass zur Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen Maßnahmen in die Folgejahre verschoben wurden. Im Jahr 2026 wurden zusätzlich zu den bereits eigenständig umgesetzten Einsparungen der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsklausur somit weitere Einsparungen in Höhe von 408 Tsd. € im Verwaltungshaushalt sowie 1,65 Mio. € im Vermögenshaushalt erzielt.

Da seit 2017 auch die tatsächlich erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen der Vorjahre angegeben werden müssen, besteht die Notwendigkeit, die entsprechende Übersicht dem Antrag der Regierung vorzulegen.

Beschlussempfehlung

Der Kreistag nimmt das vorgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2026 inklusive der tabellarischen Übersicht für die Jahre 2022 – 2029, als Grundlage für den Antrag auf Bedarfszuweisungen für das Jahr 2026, zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig

Zu Ö 8 Kreisstraße CO 11;
Gemeinsame Instandsetzung der Brücke K-CO 11 (über B 303) und des parallel zur Kreisstraße verlaufenden Geh- und Radwegs bei Sonnefeld
Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung gemäß Art. 61 Abs. 5 LKrO

Sachverhalt

Mit dem Beschluss zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Staatlichen Bauamt Bamberg und dem Landkreis Coburg des Bauausschusses am 19.05.2026 ist eine außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung gem. Art. 61 Abs. 5 LKrO erforderlich.

Bei der Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Staatlichen Bauamt Bamberg und dem Landkreis Coburg liegt die Federführung beim Staatlichen Bauamt Bamberg. Zur Durchführung bedarf es einer Ausbauevereinbarung der beteiligten Straßenbaulastträger.

Der Kostenanteil des Landkreises beläuft sich nach Kostenberechnung auf ca. 100.000 € zzgl. 10 % Verwaltungskostenanteil.

Das Staatliche Bauamt hat wegen der Dringlichkeit der Abdichtungsmaßnahme die Leistungen bereits ausgeschrieben und vergeben, die Bauarbeiten sollen im 2. Halbjahr 2026 erfolgen.

In der Vereinbarung ist festgelegt, dass der Kostenanteil des Landkreises erst im Jahr 2027 fällig wird.

Durch die Gemeinschaftsmaßnahme profitiert der Landkreis trotz seines begrenzten Bauvolumens vom Wettbewerb bei der Vergabe zweier großer Brückenbaumaßnahmen des Staatlichen Bauamts und erzielt dadurch günstigere Preise als bei einer eigenen, gesonderten Ausschreibung.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Vorlage 068/2026 (Bauausschuss 19.05.2026).

Im derzeit gültigen, am 26.02.2026 beschlossenen Investitionsprogramm 2025 bis 2029 des Landkreises Coburg ist die Maßnahme nicht eingeplant.

Gem. Art. 61 Abs. 5 LKrO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Sind sie erheblich, sind sie vom Kreistag zu beschließen.

Die Erheblichkeitsgrenze richtet sich nach den Vorgaben für über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Der Kreistag hat in seiner Geschäftsordnung Richtlinien über die Abgrenzung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgestellt. Nach der geltenden Geschäftsordnung vom 07. Mai 2026 ist gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 der Landrat berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 € (bei Deckungsringen bis zu 10 % des Gesamthaushaltsansatzes) entsprechende Deckungsmittel zu bewilligen.

Alle darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen und Mittelbereitstellungen sind beschlussbedürftig. Die Zuständigkeit hierfür liegt gem. § 32 der Geschäftsordnung grundsätzlich beim Kreis- und Strategieausschuss. Lediglich dann, wenn im Einzelfall ein Betrag von 100.000 € überschritten wird, fällt die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 29 Abs. 2 Nr. 5 in die Zuständigkeit des Kreistages.

Da bei Umsetzung der Maßnahme eine Verpflichtung eingegangen wird, ist eine außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 110.000 € erforderlich.

Die benötigten Haushaltsmittel werden erst im Jahr 2027 zahlungswirksam und haben keine Auswirkungen auf den Haushalt 2026. Die Finanzmittel sind folglich im Haushaltsplan 2027 bzw. im Investitionsprogramm 2026 – 2029 einzuplanen.

Ressourcen

Die vom Staatlichen Bauamt Bamberg geplante und mit dem Tiefbau abgestimmte Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden im Jahr 2027 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 110.000 € benötigt, diese sind im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2027 im Investitionsplan zu veranschlagen.

Im derzeit gültigen, am 26.02.2026 beschlossenen Investitionsprogramm 2025 bis 2029 des Landkreises Coburg ist die Maßnahme nicht eingeplant.

Für diese Verpflichtung ist im Jahr 2026 die Zustimmung des Kreistages erforderlich (außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung).

Die Deckung erfolgt aus der nicht benötigten Verpflichtungsermächtigung bei HH-Stelle 1.6511.9504; davon werden 110.000 € in Anspruch genommen (Gesamtvolumen 5 Mio. €).

Weitere Personalkapazitäten werden nicht benötigt.

Beschluss

1. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gem. Art. 61 Abs. 5 LKrO wird in Höhe von 110.000 € bewilligt. Die Deckung erfolgt aus der im Jahr 2026 nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung bei HH-Stelle 1.6511.9504.
2. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2027 bzw. des Investitionsprogramms 2026 bis 2030 sind die noch nicht berücksichtigten Mittel in Höhe von 110.000 € einzuplanen.

Einstimmig

Zu Ö 9 ThermeNatur Bad Rodach;
Antrag auf Investitionskostenzuschuss für das Jahr 2026

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.11.2025 beantragte die Stadt Bad Rodach für ihren Eigenbetrieb „ThermeNatur Bad Rodach“ einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 150.000 € zur Finanzierung der für das Jahr 2026 vorgesehenen Baumaßnahmen.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 09.12.2025 behandelt. Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurde eine Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses auf das Haushaltsjahr 2026 vertagt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2026 wurde festgelegt, keinen erneuten Investitionskostenzuschuss in Höhe von 150.000 € bereitzustellen. Gleichzeitig wurde der Stadt Bad Rodach in Aussicht gestellt, die aus dem Investitionskostenzuschuss 2025 nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für weitere investive Maßnahmen verwenden zu können.

Mit Schreiben vom 26.05.2026 stellte die Stadt Bad Rodach daraufhin einen geänderten Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2026 und bittet um die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Fortführung der energetischen Verbesserungsmaßnahmen in Höhe der aus dem Jahr 2025 verbleibenden Haushaltsmittel.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden Zuschüsse für folgende Maßnahmen gewährt:

- Energetische Maßnahmen
- Beleuchtung LED-Thermenbereich
- Erweiterung Parkplatz
- Tepidarien
- Thermen-Dachterrasse

Von dem bewilligten Zuschussbetrag in Höhe von insgesamt 150.000 € wurden bislang lediglich 70.772,95 € ausgezahlt. Hintergrund hierfür ist, dass für mehrere Vorhaben staatliche Fördermittel bewilligt wurden, die bei der Zuschussberechnung entsprechend berücksichtigt werden mussten, wodurch die Inanspruchnahme der Kreismittel geringer ausfiel.

Nach derzeitigem Stand ergibt sich daraus ein vorläufig verbleibender Restbetrag von rund 80.000 €. Die endgültige Höhe der nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel kann jedoch erst nach Vorlage und Prüfung der noch ausstehenden Verwendungsnachweise für die Maßnahmen des Jahres 2025 abschließend festgestellt werden.

Bei den in den vergangenen Jahren durchgeführten baulichen Änderungen und Verbesserungen herrschte in den Kreisgremien stets Einigkeit darüber, dass der Landkreis Coburg seinen Beitrag für eine positive Weiterentwicklung der ThermeNatur Bad Rodach leisten möchte.

Gem. § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Bad Rodach, Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015 sind Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung zu regeln. Diese ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushaltsjahr 2025 veranschlagten, jedoch nicht vollständig ausgeschöpften Haushaltsmitteln für Investitionskostenzuschüsse der ThermeNatur. Hierfür wurde für das Haushaltsjahr 2026 ein Haushaltsrest in Höhe von 79.227,05 € auf der HHSt. 1.5491.9820 gebildet.

Beschluss

1. Der Landkreis Coburg gewährt der Stadt Bad Rodach für die im Haushaltsjahr 2026 geplante Fortführung der energetischen Verbesserungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der staatlichen Förderung einen Investitionskostenzuschuss in Höhe des hälftigen von der Stadt Bad Rodach zu tragenden Eigenanteils, höchstens jedoch in Höhe der nach Prüfung der Verwendungsnachweise der im Jahr 2025 geförderten Maßnahmen tatsächlich verbleibenden Haushaltsmittel aus dem Investitionskostenzuschuss für 2025.
2. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt die Finanzierungsvereinbarung für die genannte Investitionsmaßnahme zu unterzeichnen.

Einstimmig

Zu Ö 10	ThermeNatur Bad Rodach; Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten Coburg und Bad Rodach und dem Landkreis Coburg vom 01.12.2015
---------	--

Sachverhalt

Am 01.12.2015 wurde zwischen der Stadt Bad Rodach, der Stadt Coburg sowie dem Landkreis Coburg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu dem in § 1 dieses Vertrages definierten Zweck geschlossen:

„Zweck dieses Vertrages ist es, die Nutzung des in Bad Rodach erschlossenen Thermalvorkommens zur Förderung der Gesundheit und des Tourismus in der Region durch den Betrieb, die Unterhaltung, sowie die Verwaltung des Thermalbades der Heilquellen und der Außenanlagen einschließlich Werbung und Marketing durch die Stadt Bad Rodach sowie die Unterstützung durch die Gebietskörperschaften Landkreis und Stadt Coburg sicherzustellen.“

Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg unterstützen dieses Ziel durch eine finanzielle Beteiligung an den ungedeckten Betriebskosten.

Gemäß § 4 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages tragen die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg jeweils 25,1 % des Jahresfehlbetrages der ThermeNatur. Die Beteiligung ist auf einen Höchstbetrag von jeweils 150.600 Euro pro Jahr begrenzt. Ein darüber hinausgehender Fehlbetrag wird allein von der Stadt Bad Rodach getragen.

Seit Abschluss des Vertrages wurde die maximale Kostenbeteiligung von Stadt und Landkreis Coburg nahezu durchgehend ausgeschöpft. Im zuletzt abgerechneten Geschäftsjahr 2023 lag die Beteiligung mit jeweils 147.911 € geringfügig unter dem vertraglich festgelegten Höchstbetrag. Die Geschäftsjahre 2024 und 2025 wurden bislang noch nicht abschließend abgerechnet.

Der Vertrag wurde ursprünglich bis zum 31.12.2020 geschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 verlängert er sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Vom Kündigungsrecht hat bislang kein Vertragspartner Gebrauch gemacht. Daher gilt der Vertrag derzeit bis zum 31.12.2026. Eine Beendigung der Beteiligung des Landkreises Coburg am Defizitausgleich zum Jahresende 2026 würde eine Kündigung bis spätestens 30.06.2026 voraussetzen.

Die ThermeNatur wird als Eigenbetrieb der Stadt Bad Rodach geführt. Unter der Betriebsführung der Bad Rodacher Bäder GmbH wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen umgesetzt sowie verschiedene betriebliche Optimierungen vorgenommen. Hierdurch konnten die Attraktivität des Angebots gesteigert und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen signifikant verbessert werden. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Energie- und Betriebskosten haben die wirtschaftliche Entwicklung unter Druck gesetzt.

Die ThermeNatur stellt einen bedeutenden Gesundheits-, Freizeit- und Tourismusstandort für die gesamte Region Coburg dar. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung, stärkt die regionale Infrastruktur und trägt in außerordentlicher Weise zur überregionalen Wahrnehmung der Region Coburg als Gesundheits- und Erholungsstandort bei.

Zur weiteren Entwicklung und nachhaltigen Stärkung der ThermeNatur sind in den kommenden Jahren zusätzliche Investitionen vorgesehen. Hierfür besteht seitens der Betreibergesellschaft die Bereitschaft, erhebliche private Finanzmittel in Höhe von rund 5 bis 6 Mio. € in den Standort Bad Rodach zu investieren. Vorgesehen sind insbesondere die Erweiterung des Kurhotels sowie die Errichtung eines Bademantelgangs mit direkter Verbindung zwischen Hotel und ThermeNatur. Durch diese Maßnahmen sollen die Attraktivität des Standortes gesteigert, die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und zusätzliche Wertschöpfungspotenziale für die gesamte Region erschlossen werden.

Die Bereitschaft zu diesen Investitionen setzt jedoch ein ausreichendes Maß an wirtschaftlicher und struktureller Planungssicherheit voraus. Aus Sicht des Investors gehört hierzu insbesondere die Verlässlichkeit der bestehenden Finanzierungsgrundlagen für den laufenden Betrieb der ThermeNatur.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Landkreis Coburg, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den 31.12.2026 hinaus fortzuführen und eine Verlängerung um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2029 zu ermöglichen. Die Fortsetzung der bestehenden Finanzierungssystematik und -höhe schafft die Planungssicherheit für den laufenden Betrieb der ThermeNatur sowie die vorgesehenen privaten Investitionen. Gleichzeitig wird damit ein deutliches Signal

der Verlässlichkeit und des Bekenntnisses des Landkreises Coburg zur Zukunft der ThermeNatur gesetzt.

Darüber hinaus besteht die Absicht, bei sichtbarer Umsetzung der geplanten Investitionen durch die Betreibergesellschaft auch über den 31.12.2029 hinaus eine weitere Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages anzustreben.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Für die Fortführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind Haushaltsmittel von 150.600 € jährlich im Verwaltungshaushalt vorzusehen.

Beschlussempfehlung

1. Der Landkreis Coburg hält unverändert an dem öffentlich-rechtlichen Vertrag „ThermeNatur Bad Rodach“ vom 01.12.2015 fest.
2. Vorbehaltlich der Umsetzung der von der Betreibergesellschaft avisierten erheblichen eigenfinanzierten Investitionen in die ThermeNatur Bad Rodach stellt der Landkreis Coburg darüber hinaus die Inanspruchnahme der in § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgesehenen Verlängerungsoption über den 31.12.2029 hinaus in Aussicht.

Einstimmig

Zu Ö 11 Defizitausgleich Frauenschutzeinrichtungen Coburg;
Kündigung der Vereinbarung aufgrund Sicherstellungsauftrag des Freistaates Bayern

Sachverhalt

Der Trägerverein „Keine Gewalt gegen Frauen e. V., Dachverband „Der Paritätische“, betreibt in Coburg ein Frauenhaus und den Frauennotruf, jetzt Beratungsstelle, mit angegliederter Interventionsstelle.

Die Stadt Coburg sowie die Landkreise Kronach, Lichtenfels und Coburg haben sich gemäß der beigetretenen Rahmenvereinbarung des Deutschen Landkreistages dem Frauenhaus Coburg zugeordnet und tragen aktuell im Rahmen einer mit dem Trägerverein geschlossenen Defizitvereinbarung (zuletzt geändert 01.01.2013) das jährlich entstehende Defizit nach Abzug der Landesförderung zu den Personalkosten und dem 10 %-igen Eigenanteil des Trägervereins (Förderrecht). Die Vereinbarung verlängert sich jährlich automatisch um 12 Monate, wenn nicht bis zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende die Vereinbarung gekündigt wird. Die Interventionsstelle (besteht seit 01.03.2016) ist zwar angegliedert, aber nicht direkt in der Vereinbarung erfasst.

Die Kostenübernahme erfolgte bisher als quasi bedingte Pflichtaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge mit teilweiser gesetzlicher Grundlage im SGB XII.

Mittlerweile hat der Bundesgesetzgeber einen eigenen gesetzlichen Anspruch geschaffen. Das Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) vom 24.2.2025 wurde im vergangenen Jahr verkündet (BGBl. 2025 I Nr. 57 vom 27.02.2025), mit stufenweisem In-Kraft-Treten.

Nach § 5 Abs. 3 GewHG haben die Träger der Einrichtungen nun einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung. In § 8 Abs. 3 GewHG ist unter anderem geregelt,

dass durch das Land erstmals vor dem Jahr 2027 eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie die Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes erfolgen sollen.

Der Bayerische Landkreistag informierte mit E-Mails Ende 2025 und Anfang 2026, dass der Systemwechsel begrüßt wird und nun der Freistaat Bayern einen entsprechenden Sicherstellungsauftrag hat.

Mit dem weiteren In-Kraft-Treten muss somit eine „angemessene“ Finanzierung durch den Freistaat Bayern ab dem Jahr 2027 sichergestellt werden. Dies muss insbesondere auch durch flankierende Maßnahmen und die rechtzeitige Kündigung oder Anpassung von bestehenden Vereinbarungen durch die Sozialverwaltungen begleitet werden. Eine Finanzierung kann somit ab 01.01.2027 nicht mehr Sache der Kommunen sein; der Freistaat Bayern sei in der Pflicht.

Derzeit liegt weder eine Umsetzung im Rahmen einer Anpassung des AGSG (Ausführungsgesetz der Sozialgesetzbücher), noch Ausführungsbestimmungen des Freistaates Bayern (Änderung AVSG, Ausführungsverordnung der Sozialgesetze) zur Umsetzung des GewHG vor, insbesondere ist die Angemessenheit in Bezug auf die tatsächlichen Kosten ungewiss, sodass hier aktuell sämtliche Träger von Frauenschutzeinrichtungen aktuell ins Ungewisse für eine Finanzierung ab 2027 blicken. Dies kann aber nicht zu Lasten der Landkreise gehen, so die kommunalen Spitzenverbände.

Der Trägerverein ist über die Entwicklung im Bilde und wurde seitens der Kommunen bereits entsprechend informiert.

Die Kündigung der Vereinbarung ist somit notwendig, da ab dem Jahr 2027 der Freistaat Bayern im Rahmen des nun gesetzlichen Sicherstellungsauftrages für die auskömmliche (= angemessene) Finanzierung zu sorgen hat, weshalb ab dem Jahr 2027 der Landkreis Coburg keine finanziellen Mittel für die Fraueneinrichtungen Coburg aufzubringen braucht.

Die Zusammenarbeit mit dem Trägerverein bezüglich der jährlichen Finanzierung der Frauenschutzeinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf den in den letzten Jahren erfolgten Umzug in die neuen Räumlichkeiten, wird und wurde seitens der Verwaltung sehr geschätzt und eine Kündigung muss lediglich aufgrund der sachlichen Notwendigkeit erfolgen. Dies ist ausdrücklich zu betonen.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises. Sollten über den 01.01.2027 hinaus trotz Sicherstellungsauftrag des Freistaates Bayerns Zahlungen im Rahmen einer Förderung erfolgen, so stellt das eine freiwillige Leistung dar.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel nicht benötigt: Ab 01.01.2027 werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Beschluss

Die aktuell bis 31.12.2026 geltende „Vereinbarung mit dem Verein „Keine Gewalt gegen Frauen e. V.“, früher „Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V.“ über die Finanzierung der Grundkosten des „Frauenhauses Coburg“ und der „Notruf- und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder“ (Notrufstelle, jetzt Beratungsstelle)“ wird fristgemäß bis 30.06.2026 zum 31.12.2026 gekündigt. Die Finanzierung der Interventionsstelle anteilmäßig

durch den Landkreis Coburg endet zum 31.12.2026. Der Landrat wird ermächtigt, das entsprechende Kündigungsschreiben zu unterzeichnen.

Einstimmig

**Zu Ö 12 Vollzug des BayBGG und der LkrO;
Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Coburg**

Sachverhalt

Nach Art. 19 Satz 1 des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) das zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, sind die Landkreise angehalten, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik zu bestellen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.05.2026 wurde bereits Frau Renate Schubart-Eisenhardt als Behindertenbeauftragte des Landkreises Coburg für die Wahlperiode 2026 – 2032 bestellt.

Zur Aufgabenwahrnehmung der Behindertenbeauftragten gehören im Besonderen persönliche Beratungen, die mittlerweile seit Corona nicht mehr in Form von regelmäßigen Sprechstunden im Landratsamt stattfinden. Vielmehr finden die Beratungen bei Bedarf flexibel statt; oft auch bei den Anfragenden vor Ort. Zudem sind Anfragen auf dem postalischen bzw. elektronischen Weg zu beantworten. Als Träger öffentlicher Belange ist vom Behindertenbeauftragten überdies verlangt, Stellungnahmen zu bautechnischen bzw. -planungsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Straßenbauten, Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Umbauten) abzugeben.

Nähere Einzelheiten über Rechtstellung, Aufgaben, Aufwandsentschädigung, etc. können nach Art. 19 Satz 3 Alternative 1 BayBGG (aktuelle Fassung) in einer Satzung geregelt werden. Dies erfolgt seit dem 01.01.2006 mit der Satzung über die/den Behindertenbeauftragten des Landkreises Coburg vom 24.11.2005, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 07.05.2020.

Diese Satzung bedurfte der Überarbeitung und wurde nun an die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die Aufwandsentschädigung beträgt weiterhin 250,00 EUR monatlich und wird jeweils am Monatsanfang für den Folgemonat gezahlt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).

Statt dem bisherigen Fahrkostenersatz für die Nutzung eines privaten PKWs wird nun statt bisher 0,35 EUR je km eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes der jeweils geltenden Fassung unter Führung eines Fahrtenbuches gewährt (§ 7 Abs. 3 der Satzung). Aktuell beträgt die Erstattung 0,40 EUR je km.

Die neue Satzung soll rückwirkend mit Beginn der aktuellen Wahlperiode zum 01.05.2026 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die alte Satzung vom 24.11.2005 außer Kraft treten.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von 3.000,00 € zzgl. Fahrkostenersatz benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich vorzusehen.

Es ist keine Förderung zu erwarten.

Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist wahrscheinlich.

Folgende Personalkapazitäten werden benötigt: keine

Die räumliche Unterbringung ist gesichert.

Aus der Beratung

In der Satzung wird die Aufwandsentschädigung nicht festgehalten. Diese wird per Kreistagsbeschluss festgesetzt.

Der Beschluss der Satzung und der Beschluss der Aufwandsentschädigung stehen dem Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2026 zur Prüfung auf angemessene Entschädigung der ehrenamtlichen Beauftragten nicht entgegen.

Beschlussempfehlung

Dem Kreistag wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

„Die seit dem 01.01.2006 geltende Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Coburg vom 24.11.2005, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 07.05.2020, tritt mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt die Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Coburg vom 25.06.2026 rückwirkend zum 01.05.2026. Die Satzung wird diesem Beschluss beigefügt und zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.“

Einstimmig

Zu Ö 13 Umsetzung des Folgekonzepts für das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“

Sachverhalt

1. Entstehung und bisherige Finanzierung

Zur Verwirklichung des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal schlossen sich am 03.11.2008 die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBl. S. 271) sowie aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen (GVBl. S. 192) zu einem Zweckverband zusammen. Die Satzung des Zweckverbands wurde im Oberfränkischen Amtsblatt, Nr. 11/2009 veröffentlicht.

Das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Rodachtal - Lange Berge – Steinachtal“ (kurz NGP „Grünes Band“) befindet sich nach der mehrjährigen Planungsphase (Projekt I) seit 2016 in der Umsetzungsphase (Projekt II). Es ist das erste Naturschutzgroßprojekt, das seinen thematischen und räumlichen Schwerpunkt im und am Grünen Band hat, dem längsten länderübergreifenden Biotopverbundsystem in Deutschland. Zudem ist es das erste Naturschutzgroßprojekt, das das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ bundeslandübergreifend als Rückgrat für den Aufbau eines Biotopverbunds beidseitig der ehemaligen innerdeutschen Grenze nutzt.

Die Gesamtkosten für das Projekt II, das vom 01.02.2016 bis 31.12.2026 läuft, betragen laut Förderbescheid vom 29.04.2016 9.065.566 €. Nach dem 14. Änderungsbescheid vom 29.10.2025 werden ausgehend von den aktuell zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 9.509.041 € eine Bundeszuwendung in Höhe von 7.103.656 € und eine Landeszuwendung in Höhe von 1.420.731 € insgesamt für die Jahre 2016 bis 2026 bewilligt. Den Eigenanteil für das Naturschutzgroßprojekt in Höhe von 10 % teilen sich die Landkreise und die Naturschutzverbände (BUND, LBV) jeweils zur Hälfte. Die jährliche Verbandsumlage der Landkreise betrug von 2016 bis 2025 52.000 € (2026: 38.000 €). Die jährlichen Zuweisungen der Naturschutzverbände betrugen von 2016 bis 2025 47.000 €. Die in den Jahren 2016 bis 2025 geleisteten Verbandsumlagen in Höhe von 520.000 € und die Zuweisungen der Naturschutzverbände in Höhe von 470.000 € wurden verwendet, um den notwendigen Eigenanteil von 10 % an den förderfähigen Gesamtausgaben in diesem Zeitraum zu erbringen. Über die Verbandsumlage wurden außerdem die nicht förderfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 57.716 € in den Jahren 2016 bis 2025 finanziert. Verbandsumlagen und Zuweisungen in Höhe von insgesamt ca. 84.300 € wurden bis Ende 2025 noch nicht verbraucht.

Das Projekt II des NGP's „Grünes Band“ läuft inzwischen sehr erfolgreich. Zwischen allen Beteiligten herrscht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Im Naturschutzgroßprojekt wurden zwischen 2016 und 2025 insgesamt ca. 8,48 Mio. € für Landschaftspflegemaßnahmen, Grunderwerb, Pacht, Ausgleichszahlungen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement ausgegeben. Mit ca. 4,2 Mio. € entfällt fast die Hälfte der Ausgaben auf den Landkreis Coburg.

Die im Projektantrag genannten Flächenerwerbsziele wurden sowohl in Bayern (Ist: 64,2 ha, Soll: 51,5 ha) als auch in Thüringen (Grünes Band: Ist: 55 ha, Soll: 100 ha; außerhalb Grünen Band: Ist: 96,2 ha, Soll: 15 ha) mit 215,4 ha (Stand: 12/2025) meistens übertroffen. Im Grünen Band konnte jedoch das Projektziel von 100 ha Flächenerwerb noch nicht erreicht werden. Während Pacht und Ausgleichszahlungen im Offenland nur zögerlich angenommen wurden, gelang 2023 der dauerhafte Nutzungsverzicht in vier Eichen-Hainbuchenwald-Grundstücken auf einer Gesamtfläche von knapp 30 ha über eine Ausgleichszahlung. Auf ideale Art wird mit dieser Maßnahme Arten- und Prozessschutz mit der langfristigen Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts einerseits sowie der klimaschutzrelevanten CO₂-Speicherung andererseits vereint.

Zwischen 2016 und 2025 wurden Biotopmanagementmaßnahmen im Fördergebiet auf Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 229 ha mit einem Kostenvolumen von ca. 2,99 Mio. € durchgeführt. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der möglichst raschen Wiederherstellung eines offenen bis halboffenen Lebensraumkomplexes aus Kalkmagerrasen, Zwergstrauchheiden sowie Frisch-, Feucht- und Nassgrünland im Grünen Band und angrenzenden Naturschutzgebieten durch Entbuschungs- und Rodungsmaßnahmen sowie Förderung der Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie robusten Rinder- und Pferderassen. Dabei trugen die Entbuschungsmaßnahmen in Thüringen auf einer Fläche von ca. 63 ha auch zum Erhalt bestehender und zur Schaffung neuer landwirtschaftlicher Feldblöcke und damit zur nachhaltigen Sicherung der o.g. Lebensraumtypen durch eine extensive Beweidung bei.

In Bayern standen die Etablierung von extensiven Beweidungsprojekten (Tongruben bei Muggenbach, Rodachau / Gauerstädter Berg, Bischofsau, Steinachtal, bei Fürth a. B., Kiesgrube Schwarzdorf) sowie das Anlegen bzw. Wiederherstellen von zahlreichen Kleingewässern und Feuchtmulden zur Förderung von Wiesenbrütern (Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz) und Amphibien im Fokus. In der Bischofsau gelang es durch Neuanlage von Kleingewässern in einer extensiven Dauerweide eine individuenstarke Population des Laubfroschs zu entwickeln. Die in Bayern hochbedrohte Grauammer hat in den großflächigen Dauerweiden von Bischofsau und Schweighof inzwischen bedeutende Vorkommen entwickelt.

2. Umsetzung Folgekonzept (ab 2027)

Ursprünglich war eine Projektverlängerung vorgesehen. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität hat in seiner Sitzung vom 18.03.2025 unter Beschlussvorlage 031/2025 einstimmig entschieden, Naturschutzgroßprojektes ab Februar 2026 über einen Zeitraum von 5 Jahren mit Förderprogrammen des Bundesnaturschutzfonds fortzuführen und dafür den auf den Landkreis Coburg entfallenden Anteil in Höhe von jährlich 17.700 Euro aus dem Kreishaushalt für den Zweckverband bereitzustellen (insgesamt 88.500 Euro). Der Beschluss galt vorbehaltlich einer Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Da das Bundesumweltministerium das Naturschutzgroßprojekt ab 2027 nicht mehr fördert, ist der dahingehende Beschluss hinfällig. Unter Beschlussvorlage 073/2025 wurde sodann in der Kreistagssitzung vom 26.06.2026 entschieden, das Projektmanagement damit zu beauftragen, einen Antrag auf Mittelaufstockung für 2025 und Verlängerung des Naturschutzgroßprojekts bis Dezember 2026 zu erstellen. Während der Eigenanteil für die Mittelaufstockung durch die Verbandsumlagen und die Zuschüsse der Naturschutzverbände gedeckt war, entstanden für die Verlängerung der Projektlaufzeit in 2026 für den Landkreis Coburg Kosten in Höhe von 18.200 €.

Der Zweckverband Grünes Band erstellt zurzeit in Abstimmung mit den Umweltministerien von Bayern und Thüringen sowie mit weiteren Institutionen (Stiftung Naturschutz Thüringen, Bayerischer Naturschutzfonds, Natura 2000-Stationen, Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Bauernverbände) ein Folgekonzept. Im Folgekonzept werden sämtliche Faktoren betrachtet, die auch nach Projektende einer weiteren finanziellen und personellen Betreuung benötigen. Ziel ist es, den naturschutzfachlich guten Zustand von im Naturschutzgroßprojekt erworbenen, gepachteten und durch Ausgleichszahlungen gesicherten Flächen und von Flächen anderer Träger, auf denen durch den Zweckverband Biotopmanagementmaßnahmen umgesetzt wurden, aufrechtzuerhalten bzw. herzustellen.

Der Zweckverband Grünes Band sowie die Freistaaten Bayern und Thüringen stellen dazu gemäß Zuwendungsbescheid im Rahmen der verfügbaren Mittel und Möglichkeiten die aus dem Projekt resultierenden Folgemaßnahmen (Dauerpflege etc.) sicher. Zum anderen sieht auch die Förderrichtlinie für Naturschutzgroßprojekte vom 19.12.2014 bzw. 05.06.2019 folgende Zuwendungsvoraussetzung vor, die Grundlage für den Zuwendungsbescheid war:

„Der Zuwendungsempfänger muss fachlich, personell und finanziell in der Lage sein, dass er das Projekt während und nach der Bundesförderung qualifiziert umsetzen und fortführen sowie die nach Abschluss der Bundesförderung entstehenden Folgekosten, soweit erforderlich mit Unterstützung durch das Land, tragen kann.“

Zu den Aufgaben des Folgekonzepts gehören die Betreuung der Pachtverträge des Zweckverbands, die Kontrolle zur Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen, die Betreuung der Zweckverbands-Grundstücke im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren und von Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten sowie von Pflege-

maßnahmen, die zur Erhaltung des naturschutzfachlich guten Zustandes der Liegenschaften des Zweckverbands nötig sind.

Landschaftspflegemaßnahmen sollen dabei in Bayern durch das Förderprogramm Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) gefördert werden. Der Zweckverband Grünes Band bereitet dazu die geplanten Landschaftspflegemaßnahmen vor, stimmt sie mit allen Beteiligten ab, koordiniert sie zeitlich und holt ggf. Genehmigungen ein, so dass der Landschaftspflegeverband Coburger Land die LNPR-Förderanträge bei der Höheren Naturschutzbehörde einreichen kann. Die Maßnahmen werden dann durch den Landschaftspflegeverband umgesetzt, der dabei vom Zweckverband Grünes Band unterstützt wird.

Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich nutzbaren Maßnahmenflächen erfolgt mittels der Agrarumweltprogramme (Vertragsnaturschutzprogramm (VNP), Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)), die vollständig durch den Freistaat Bayern finanziert werden. Der Zweckverband Grünes Band vermittelt hierbei zwischen den Pächtern von zweckverbandseigenen Flächen und den Unteren Naturschutzbehörden zum Abschluss von VNP-Verträgen.

Für die Erstellung der vom Bundesumweltministerium geforderten Folge-Projektberichte (6 und 12 Jahre nach Ablauf der Bundesförderung), für die Betreuung der Folgeevaluierungen (in den Jahren 2030/31 und 2035/36) und der zweckverbandseigenen Flächen sowie für die Vorbereitung (Maßnahmenplanung und Beantragung von Genehmigungen) und Koordinierung von Pflegemaßnahmen auf Projektflächen im Eigentum des Zweckverbands und von Dritten, die gemäß Pflege- und Entwicklungsplan und Evaluierungsbericht notwendig sind, wird für den bayerischen Teil des Naturschutzgroßprojekts eine halbe Personalstelle für notwendig erachtet. Für den Thüringer Teil des Naturschutzgroßprojekts ist analog die Beantragung von Thüringer Fördermitteln für Projektmanagement und Landschaftspflegemaßnahmen geplant.

Zur Förderung der Personal- und Sachkosten für die Umsetzung des Folgekonzepts in Bayern wird ein Antrag beim Bayerischen Naturschutzfonds eingereicht. Dies wäre auch ein wichtiger Beitrag, um die nachhaltige Pflege und Entwicklung des Grünen Bandes und der angrenzenden Schutzgebiete im Bereich des Naturschutzgroßprojekts langfristig zu gewährleisten, wenn das Grüne Band als gemischte UNESCO-Welterbestätte ausgewiesen werden sollte.

Bei einer sechsjährigen Laufzeit wird mit Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) von ca. 363.300 € (ca. 57.600 € pro Jahr zzgl. 2% jährlicher Kostensteigerung ab 2028) kalkuliert. Der Eigenanteil der Landkreise Coburg und Kronach beträgt dabei ca. 90.825 € für 6 Jahre. Bei einer Förderquote von 75 % müssten die beiden Landkreise zusammen pro Jahr 17.960 € (= 15.140 € für förderfähige Gesamtausgaben + ca. 2.820 € für nicht förderfähige Ausgaben) bereitstellen.

Die jährliche Verbandsumlage im Zeitraum von 2027 bis 2032 für den Landkreis Coburg würde 16.000 € betragen (zum Vergleich: jährliche Verbandsumlage 2016 – 2025: 25.000 €, 2026: 18.200 €).

Nach Ablauf der sechsjährigen Umsetzung des Folgekonzepts sollte die notwendige Wiederherstellungspflege von Projektflächen z.B. nach Folge-Entbuschungen soweit gediehen sein, dass viele Projektflächen über das Vertragsnaturschutzprogramm in eine Dauerpflege überführt werden können, die dann deutlich weniger arbeitsaufwändig ist. Für andere Projektflächen müssen jedoch auch in Zukunft in periodischen Abständen Landschaftspflegemaßnahmen durchgeführt werden. Wenn sich die Maßnahmen des Folgekonzepts verstetigt haben, sollte ab 2032 geprüft werden, ob Personal der Landschaftspflegeverbände im Auftrag des Zweckverbands sowohl die Umsetzung von Landschaftspflegemaßnahmen auf den

NGP-Projektflächen als auch die Liegenschaftsverwaltung und die Berichtspflicht gegenüber dem Bundesumweltministerium übernehmen kann.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises, zu dessen Erfüllung sich der Zweckverband, dessen Mitglied der Landkreis Coburg ist, im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses verpflichtet hat.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 96.000 € (für die Jahre 2027 – 2032) benötigt.

Im aktuellen Haushaltsjahr (2026) sind Mittel in Höhe von 25.000 € im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 0.3601.7130 veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von jeweils 16.000 € für die HH-Jahre 2027 bis 2032 vorzusehen.

Die Mittel stellen den nach der Förderung verbleibenden Eigenanteil des Landkreises dar.

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist bereits vorhanden und soll wie bisher fortgeführt werden.

Aus der Beratung

Bis Ende des Jahres (2026) wird ein Konzept zur Zusammenarbeit mit den Landschaftspflegeverbänden erarbeitet.

Beschlussempfehlung

Für die Umsetzung des Folgekonzepts für das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“ in Bayern ab Januar 2027 über einen Zeitraum von 6 Jahren mit Fördermitteln des Bayerischen Naturschutzfonds stellt der Landkreis Coburg den auf ihn entfallenden Anteil in Höhe von jährlich 16.000 € aus dem Kreishaushalt für den Zweckverband bereit. Für die Projektdauer von 6 Jahren werden somit insgesamt 96.000 € bereitgestellt. Der Beschluss gilt vorbehaltlich einer Förderung durch den Bayerischen Naturschutzfonds.

Einstimmig

Zu Ö 14 Stellungnahme des Landkreises Coburg zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen

Sachverhalt

In ihrer Sitzung am 27.11.2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beschlossen, den Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen zur Durchführung der Beteiligung (Anhörung und öffentliche Auslegung) nach § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 450) freizugeben (Beschluss-Nr. 06/371/2018 – siehe Verfahrensübersicht und -stand). Gleichzeitig legte sie fest, dass die Anhörung / öffentliche Auslegung (Beteiligung) im Zeitraum vom 11.03.2019 bis einschließlich 15.05.2019 erfolgt.

Mit Beendigung der Frist dieses Beteiligungsverfahrens erfolgte die Erfassung und Bearbeitung der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf. In einem intensiven Arbeitsprozess wurden die Abwägungen der vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgenommen sowie neue inhaltliche und rechtliche Aspekte (insbesondere durch die vielfältigen dynamischen globalen Entwicklungen mit regionalen Auswirkungen und die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 vom 05.08.2024) in den 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen einschließlich Umweltbericht integriert. D.h., der erste Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen wurde in seiner Gesamtheit grundlegend überarbeitet und ergänzt. Somit ist die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens erforderlich.

Der 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen wurde durch die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft am 25.03.2026 beschlossen und zur Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen freigegeben (Beschluss-Nr.: 05/445/2026). Das Beteiligungsverfahren findet im Zeitraum vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026 statt. Die Planunterlagen sind online einsehbar:

<https://regionalplanung.thueringen.de/suedwestthueringen/regionalplan-suedwestthueringen/aenderung-des-regionalplanes/entwurf/entwurfsstand-032026>

Mit Schreiben vom 07.05.2026 wurde der Landkreis Coburg aufgefordert, im Rahmen der TÖB-Beteiligung eine Stellungnahme abzugeben.

Im Hinblick auf den Landkreis Coburg erweist sich vor allem die aus der Raumnutzungskarte – Westblatt hervorgehenden Windenergieplanungen von Relevanz. In unmittelbarer Nähe zur Landkreisgrenze sind nördlich von Bad Rodach (W-35 – Hohe Wart mit einer Fläche von 500 ha) sowie westlich von Weitramsdorf (W-39 – Ummerstädter Wald mit einer Fläche von 132 ha) zwei Gebiete für Windenergie vorgesehen, die potenziell Belange des Landkreis Coburg berühren können.

Der äußere Rand des Gebiets W-35 befindet sich im unmittelbaren Umgriff vom Vorranggebiet VRG 4351, wo zurzeit (neben den ebenfalls in der Nähe befindlichen VRG 4034 und VRG 4035) Vorbereitungen für die Realisierung von Windenergieanlagen laufen. Eine Kollision der Planungen ist im Hinblick auf Vorbelastungen der zeitlich vorgelagerten Planung zu Lasten der zeitlich nachfolgenden Planung denkbar. Dies betrifft etwa die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Belange des Immissionsschutzes und das Rücksichtnahmegebot.

Der äußere Rand des Gebiets W-39 ist ca. 1,3 km vom Gemeindeteil Gersbach in der Gemarkung Weitramsdorf entfernt. Dies steht einer Realisierung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Gleichwohl ist auf die schützenswerten Belange der Bewohner Rücksicht zu nehmen. Darauf sollte auch in Ansehung der auf bayerischer Seite bestehenden Windvorranggebiete VRG 502 nördlich von Weitramsdorf (hier ist bereits eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen erteilt worden) und VRG 4113 im Süden von Weitramsdorf (hier ist noch kein Antrag eingegangen; es laufen aber Vorbereitungen) hingewiesen werden.

Die anhängende Stellungnahme dient dazu, auf die fortgeschrittenen Planungen auf Seiten des Landkreises Coburg sowie allgemein auf die schutzwürdigen Interessen hinzuweisen, ohne dabei der Windkraftrealisierung in Südthüringen im Grundsatz abzulehnen.

Ressourcen

Es werden keine finanziellen oder personellen Ressourcen benötigt.

Aus der Beratung

Die Hinweise der Stadt Rödentel zur Stellung zum Netzentwicklungsplan werden in die Stellungnahme eingearbeitet. Die Vorlage 096/2026 wird zur Sitzung des Kreistags angepasst.

Beschlussempfehlung

Der Landkreis Coburg gibt im Rahmen der laufenden Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Gesamtplan) eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme hat den Inhalt des im Anhang befindlichen Entwurfs.

Einstimmig

Zu Ö 15 Anfragen

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:21 Uhr.

Coburg, 23.06.2026

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schrimpf
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Jens Oswald
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Lukas Hübner-Heinze
- S1 Sandra Räder
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Anja Zietz
- Z 3 Christian Kern

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z.A.